Umgang mit religiösen Fastenzeiten und religiösen Einschränkungen

Handreichung für Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte sowie Mitarbeitende des Staatlichen Schulbauernhofs Pfitzingen

Der Schulbauernhof respektiert die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Gleichzeitig tragen die begleitenden Lehrkräfte und der Schulbauernhof Verantwortung für Gesundheit, Aufsicht und Arbeitssicherheit. Diese Grundsätze gelten gemeinsam und dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden.

1. Grundsätze

- Religiöses Fasten ist eine persönliche und freiwillige Glaubensentscheidung. Druck durch Mitschülerinnen und Mitschüler, Familie, Begleitpersonen oder Mitarbeitende ist nicht zulässig.
- Bei Schülerinnen und Schülern unter 14 Jahren ist besonders sorgfältig darauf zu achten, dass ein Verzicht freiwillig, altersangemessen und ohne Gruppenzwang erfolgt.
- Die Entscheidung und die notwendige Betreuung sind vor dem Aufenthalt mit den begleitenden Lehrkräften abzustimmen. Die Aufsichtspflicht verbleibt bei den Begleitkräften.
- Gesundheitliche Warnzeichen und Anforderungen der Arbeitssicherheit haben stets Vorrang. Niemand darf sich oder andere durch das Fasten gefährden.
- Religiöse Praxis wird weder bewertet noch kontrolliert. Entscheidend sind das beobachtbare Befinden, eine sichere Teilnahme und ein respektvoller Umgang miteinander.

2. Abstimmung vor dem Aufenthalt

Die Schule klärt vor der Anreise, ob Schülerinnen oder Schüler während des Aufenthalts fasten möchten. Dabei werden keine Glaubensnachweise verlangt. Erforderlich sind ausschließlich die Informationen, die für Aufsicht, Gesundheit, Arbeitssicherheit und Organisation relevant sind.

- Die verantwortlichen Lehrkräfte kennen die betroffenen Schülerinnen und Schüler und informieren das Hofteam rechtzeitig über die ungefähre Anzahl.
- Bei minderjährigen Teilnehmenden soll die Schule die Erziehungsberechtigten in die Vorbereitung einbeziehen und gesundheitliche Besonderheiten eigenverantwortlich klären.
- Lehrkräfte besprechen mit den Betroffenen, dass der Aufenthalt körperliche Arbeit, den Umgang mit Tieren, wechselnde Witterung und feste Tagesabläufe umfasst.
- Ein verlässlicher Ansprechpartner der Schule ist für die Dauer des Aufenthalts zu benennen.

Fasten darf nicht zur Mutprobe oder zum Gruppenerlebnis mit Erwartungsdruck werden. Ein Kind oder Jugendlicher darf das Fasten jederzeit ohne Rechtfertigungszwang beenden.

3. Mahlzeiten und Unterbringung

- Die regulären Mahlzeiten werden zu den im Wochen- und Tagesplan festgelegten Zeiten angeboten.
- Separate Mahlzeiten vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang können durch den Schulbauernhof nicht bereitgestellt werden.
- Das Aufbewahren oder Verzehren von Mahlzeiten in den Schlaf- und Lehrerzimmern ist aus Hygiene-, Schädlingsschutz- und Brandschutzgründen nicht gestattet.
- Wer während einer regulären Mahlzeit nicht isst, bleibt nach Absprache unter Aufsicht. Die gemeinschaftlichen Abläufe im Speisesaal sind zu respektieren.
- Ausreichendes Essen und Trinken außerhalb der Fastenzeit liegt in der Verantwortung der Teilnehmenden und ihrer Begleitkräfte, soweit dies innerhalb der Hausordnung und der verfügbaren regulären Verpflegung möglich ist.

4. Teilnahme an Arbeitsphasen

Der Schulbauernhof ist ein Lern- und Arbeitsort. Die Teilnahme an den vorgesehenen Arbeitsphasen gehört zum pädagogischen Konzept. Allein der Umstand, dass eine Person fastet, führt daher nicht zu einer pauschalen Befreiung.

- Eine Teilnahme ist nur möglich, solange die Tätigkeit sicher und ohne erkennbare gesundheitliche Gefährdung ausgeführt werden kann.
- Begleitkräfte und Hofteam beobachten Belastbarkeit, Konzentration, Koordination und Kreislaufverhalten. Tätigkeiten können vorsorglich angepasst werden.
- Bei körperlicher Schwäche, Schwindel, Kopfschmerzen, Übelkeit, auffälliger Müdigkeit, Konzentrations- oder Koordinationsproblemen wird die Tätigkeit sofort unterbrochen.
- Die Lehrkraft übernimmt die weitere Aufsicht und entscheidet gemeinsam mit der betroffenen Person über Ruhe, Trinken oder Essen. Bei Bedarf werden Erziehungsberechtigte oder medizinische Hilfe einbezogen.
- Eine Rückkehr in eine Arbeitsphase erfolgt erst, wenn die sichere Teilnahme wieder gewährleistet ist. An Maschinen, bei Tierarbeiten und bei Tätigkeiten mit erhöhtem Unfallrisiko gilt besondere Vorsicht.

Weder Religionsfreiheit noch der Wunsch zur Teilnahme rechtfertigen ein Sicherheitsrisiko. Wenn ein sicheres Arbeiten nicht möglich ist, wird die Tätigkeit beendet oder angepasst. Dies ist keine Sanktion, sondern eine Schutzmaßnahme.

5. Weitere religiöse Einschränkungen

- Der Verzehr von Schweinefleisch wird nicht verlangt; entsprechende Verpflegungsangaben werden im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten berücksichtigt.
- Die pädagogische Arbeit mit Schweinen und die Teilnahme an sicher ausführbaren Tätigkeiten im Schweinebereich gehören zum Konzept des Schulbauernhofs. Eine pauschale Befreiung allein aus religiösen Gründen ist nicht vorgesehen; konkrete Bedenken werden vorab mit der Schule besprochen.
- Eine Halalschlachtung sowie eine vollständig halal-zertifizierte Verpflegung können nicht angeboten werden.

- Weitere religiöse Bedürfnisse werden frühzeitig, respektvoll und im Rahmen von Aufsicht, Hausordnung, Tagesablauf und vorhandenen Möglichkeiten abgestimmt.

6. Verantwortlichkeiten während des Aufenthalts

Begleitende Lehrkräfte

- führen die Vorabstimmung mit Schülerinnen, Schülern und Erziehungsberechtigten durch,
- kennen die fastenden Teilnehmenden und übernehmen deren Aufsicht,
- achten auf Freiwilligkeit und verhindern Gruppendruck,
- informieren das Hofteam über relevante organisatorische oder gesundheitliche Hinweise und
- greifen bei Anzeichen einer Gefährdung unmittelbar ein.

Mitarbeitende des Schulbauernhofs

- behandeln religiöse Praxis respektvoll und ohne Bewertung,
- weisen auf Anforderungen und erkennbare Gefahren einer Tätigkeit hin,
- passen Tätigkeiten im Rahmen der pädagogischen und betrieblichen Möglichkeiten an und
- unterbrechen Arbeiten, wenn die Sicherheit nicht gewährleistet ist.

Schülerinnen und Schüler

- teilen Unwohlsein oder nachlassende Leistungsfähigkeit sofort einer Lehrkraft mit,
- befolgen Sicherheitsanweisungen und beenden eine Tätigkeit, wenn sie dazu aufgefordert werden, und
- respektieren die Entscheidung anderer, zu fasten, nicht zu fasten oder das Fasten zu unterbrechen.

7. Akute Situationen

Bei Kreislaufproblemen, Bewusstseinsstörungen, Sturzgefahr oder anderen akuten Beschwerden gelten die üblichen Erste-Hilfe- und Notfallabläufe. Die betroffene Person wird aus dem Gefahrenbereich gebracht, beaufsichtigt und angemessen versorgt. Falls erforderlich, wird der Rettungsdienst unter 112 verständigt.

Diese Handreichung ersetzt keine medizinische Beratung. Bekannte Erkrankungen oder gesundheitliche Risiken sind durch Schule und Erziehungsberechtigte vor dem Aufenthalt fachlich abzuklären.

Orientierungsgrundlage

Die Regelung orientiert sich an gängigen schulischen Empfehlungen sowie an der Handreichung „Fasten in der Schule“ des Islamrats für die Bundesrepublik Deutschland e. V. (März 2023). Die dort beschriebenen Grundsätze zu Eigenverantwortung, Zwangsfreiheit, Einzelfallabwägung, gesundheitlichem Schutz sowie möglichen religiösen Erleichterungen bei Reisen und körperlich schwerer Arbeit wurden berücksichtigt.

Quelle: https://www.islamrat.de/wp-content/uploads/2023/03/Islamrat_Fasten-in-der-Schule_180323_AM.pdf